

Zi
260



W. 218.

REVOCATIO.

Ze
260

Uder Wiederruff Io-

hannis Salmuts Licentiaten Weilandt

gewesener Hoffpredigers zu Drossen / welcher

den 10 Nouembris Anno 1592.

gethan.

Item.

Darneben auch ein sende Brieff welchen

D. Beuter an D. Christoff Gun-

derman Geschrieben.



Gedruckt im Jahr/1593.

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO

REVOCATIO



REVOCATION vnd Reuers

Licentiat Johannis Salmuths / gewesener Calvinischer
Hoffprediger zu Dresden / den 10. Nouember /
Anno 92, vollzogen / etc.

WEgen dem Durchleuchtigsten /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Frie-
derich Wilhelm / Herzogē zu Sachsen /
vnd der Chur Sachsen Administra-
torn / Landgraffen in Düringen / vnd
Marggraffen zu Meissen, vor sich vnd an stadt des auch
Durchleuchtigste vñ Hochgebornē Fürsten vñ Herrn /
Herrn Johann Georgen / Marggraffen vnd Chur-
fürsten zu Brandenburg / etc. Bekenne ich Johann
Salmuth / der H. Schrift Licentiat / Ob ich wol ver-
rückter zeit vom hochgedachten Churfürsten zu Sach-
sen / zu einem Hoffprediger bestelter / auch auff vnd an-
genommen worden / Darüber ich nicht allein einen son-
derlichen Reuers mit eigenen Händen geschrieben vnd
von mir gegebē / sondern mich auch darinnen verpflich-
tet / keine andere lehre / als wie dieselbe im Churfürsten-
thumb Sachsen hieueorn geprediget worden / zufü-
ren / vnd meinen zuhörern vorzutragen / etc. Wie ich
dann nicht allein der *Formula Concordiae* wissentlich sub-
scribirt / vnd dieselbe approbirt / Sondern auch weni-
ger nicht meine Confession / sonderlich von den beyden
Artickeln *de Persona Christi*, & *de Cæna Domini*, vnter-
A iij thenigst

thenigst vbergeben / deme aber zugegen / habe ich mich
bewegen lassen / die Galuinisch Lehr auff die mir be-
fohlene Gantzel zu bringen / vnd meinen Zuhörern ein-
zubilden / auch dieselbe im ganken Churfürstenthumb
einzuschreiben mich fleißig bemühet. Darüber mir dann
nicht allein dz Predigamt verbotten / Sondern auch
außerlegt mich in meiner Behausung / biß auff wei-
tern bescheidt / zu halten. Daraus mir aber nun mehr
so wol darbey erlaubet vnd befohlen worden / mich als
balde auserhalb Landes an außwertige örter / aber
keins wegs inn der Erbuerbrüderthen Chur vnd Fürst-
lichen heuser / Lande vnd Fürstenthumb zubegeben / son-
der mich derer gänzlichlichen zueußern / noch auch mich
darinnen Heusslichen nider zulassen / oder zu dienst ge-
brauchen zulassen / viel weniger den Kirchen vnd Schu-
len dieses Churfürstenthumbs / mit Schrifftē / Reden /
oder andern beschwerlichen zuthun. Für welche gnedig-
ste *dimission* ich nicht allein danckbar / sondern ich *reuer-
sire, obligirte* vnd verpflichte mich auch hie mit / in krafft
dieser meiner Handschrift / das ich das Churfürsten-
thumb Sachsen / vnd alle die Lande so darein gehörig
reumen Dieselbe durchaus meiden vnd mich darinnen
wesentlich nicht niderthuen / oder zu dienst gebrauchen
lassen / wie ich den auch schuldig sein soll / vnd will / wi-
der dieser Lande Kirchen vnd Schulen / weder öffent-
lich noch heimlich zuschreiben / zu reden / oder denselben
sonst mit Worten oder Wercken beschweret zu sein.
Vnd

Vnd damit solches alles destomehr von mir vnuer-
brülichen gehalten werden solle / so hab ich diesen Ke-
uersß mit einem leiblichen eynde geschworen / mich ohne
einige widerred behelff oder entschuldigung / deme
durchaus hinfüre gemess zu erzeigen vnd zuuerhalten.
Vnd dessen zu verkundt hab ich nicht allein disen Ke-
uersß vñ verpflchtung mit eigenen Handē verfertiget/
sondern auch meine Namen Subscribirt / vnd mein ge-
wöhnlich Pitschafft hierunter auffgedrückt Geschehen
am 12. Septembris Anno 1592.

FORMA IVRAMENTI.

Ich N. Gelobe vnd Schwere hirmit freywillig
das ich diesen Keuersß vnd Obligation treu-
lichen vnuerbrülichen vnd ohne gefehrde
nachkommen / geloben vnd halten will / so war mir
Gott helffe / durch Jesum Christum seinen einigen Son-
vnsern Erlösser vnd Seligmacher.

Dieser Keuersß ist vom Licentiat Johan Salmuth
denn 10 Nouembris Anno 1592. Wirklichen volzo-
gen vnd mit einem leiblichen Aid bekräftiget worden/
in gegen ward meiner Thomas Treuters Amptschöf-
fer / Burgemeisters Matthes Meldeners / Melchior
Meldeners Stadtrichters zum Stolpen / vnd des
Amptschreibers Hieronimi Hains / auch ingegenwart
N. Sebastiani Berckmeisters seines guten freundes
Henrici vnd Philippi Salmuth zu Leibzig seine brü-
der.

A iii

Ich

Ich habe leider sorge er wird glauben halten/wie
die Galuinsten alle / denn er auch zuvor als er in
Vicentiam hat Promouiren wollen / einen leiblichen
Eyd gethan/auff die *Formulam Concordie* das er besten-
dig darbey bleiben wolte vnd nimmermehr/etwas dar-
wieder vornehmen. Aber wie er den Eyd gehalten / hat
leider die erfahrung bezeuget / vnd habens viel fromme
Herzen im Kirchen vnd Schulen des Churfürsten-
thums Sachsen vnd anderswo mit Schmerzen ge-
fühlet vnd erfahren. Darum ist man ihnen iz viel zu
from vnd zu gelinde / wen sie das Regiment behalten /
vnsrer keiner müste Lebē wie die erfahrung bezeugt den sie
gar Blutdürstigwieder die Lutheranner sint.

Solchen unbeständigen Wanckelmütigen Leuten/
were nicht ein Hundt zuvertrauen / geschweig den
ein Seele des Menschen/so Christus theur erlöset/vnd
erworben hat. Gott Lob ihr macht ist gekrencket.

Hiemit sihet man nu wie bestendig die leichtfertige/
Meineidige / Galuinische / Löse Buben / ober ihr Reli-
gion halten / dabey Zuspiiren/wie richtig ihr Lehre ist/
vnd das keiner bestendig dabey verharret/ oder das Le-
ben darüber auff setze/oder sonst sich in gefahr geben
oder vertreiben liesse. Darumb wollesie ja Gott
ferner zu schanden machen / so sich
nicht beferen wollen.

Send

Sendtbrieff D. Heuters an D. Kreller/
Gunderman/D. Pierius/vnd Licen-
tial Salmus/ etc.

Alles liebster Bruder mein/
Seidt ihr auch neulich gangen ein/
In mein Fuchsloch ich hör es gern/
Ich weis ihr wolts viel lieber entbernen/
Dieweil es aber also komen ist/
So weis ich keine bessern list/
Den das ihr nemet eine Quäl/
Vnd erwürget darmit ewr Sehl/
Den sonsten mich das thut schrecken/
Das man euch eure heute wil abdecken/
Vnd daraus eine Paucke machen/
Die wil man brauchen zu diesen sachen/
Das man die Caluinisten aus diesem Landt //
Aus Paucken wil mit spot vnd schand/
Drumb last euch ja gewarnet sein/
Wolt ihr nicht leiden solche pein/
Dieweil ich aber habe vergessen/
Zu meiner zeit da ich gessen/
Meinen kamp /ich bit verwart ihn wol/
Den mancher sich noch kemmaen sol/
Hiemit befehl ich euch den Teuffel/
Ihr hanget euch doch für grossen Zweifel/

Gege-

Ze 260
Begeben in grosser Eile/
Mit Calvinisten beim Weine/
Im tausent fünffhundert vnd ein Neunzigsten
Da die Calvinisten offenbar/ ihar/
Vnd zu schanden worden sint/
Das nicht in der ganken Welt sint.

E N D E.

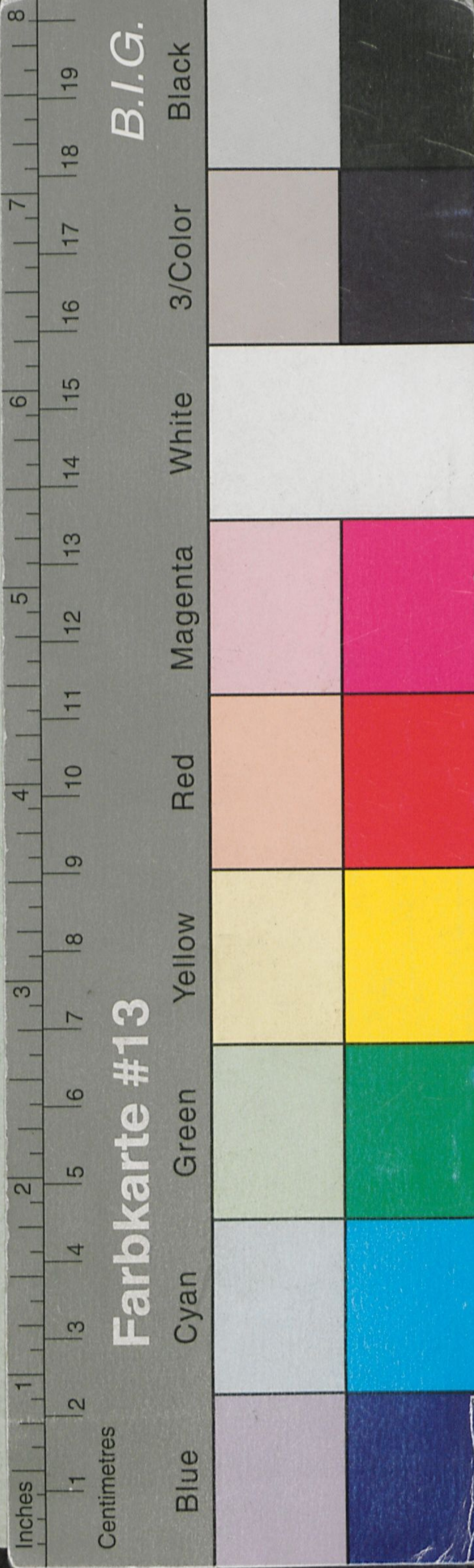


ULB Halle
004 976 274

3







B.I.G.

Farbkarte #13

Wr. 218.

REVOCATIO.

Ze
260

Oder Wiederruff Jo-
hannis Salmuts Licentiaten Weilandt
gewesener Hoffpredigers zu Drossen / welcher
den 10 Nouembris Anno 1592.
gethan.

Item.

Darneben auch ein sende Brieff welchen
D. Beutler an D. Christoff Gunden-
derman Geschrieben.



Gedruckt im Jahr/1593.

